

Informationen
zur Praxisführung
für niedergelassene
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld
– Sozialversicherung –
Tips – Informationen

dens med spezial

7 / 2018

Aus dem Inhalt Seite

Steuern

Steuersenkung für Familien
Grundsteuer - Vorschlag
Gesundheitstelematik - Steuerliche
Behandlung
Zinszahlungen werden ausgesetzt
Grunderwerbsteuer muss reformiert
werden
Lehrarztstätigkeit und Steuerfreiheit
für nebenberufliche Tätigkeit

Tips und Informationen

Zahngold - Darf es der Totenasche
entnommen werden?
Betriebskostenabrechnung

Recht und Sozialversicherung

Breitbandkabelversorgung - Mieter
müssen Nachrüstung dulden
Dachterrasse auf der Garage -
Abstand

Kapitalanlagen

Targetschulden auf Rekordstand
Wachstumswert Parker Hannifin

STEUERN

Steuersenkung für Familien

Die Steuerzahler sollen lt. Finanzminister um 9,8 Mrd. Euro steuerlich entlastet werden. Der Referentenentwurf von Finanzminister Scholz wurde am 4.6.2018 an die Ressorts versandt. Ende Juni wurde der Gesetzesentwurf beschlossen.

Demnach werden Familien (Doppelverdiener mit zwei Kindern) mit einem Jahresbruttoeinkommen von 60.000 € um 251 € im Jahr 2019, ab dem Jahr 2020 mit 530 € entlastet. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von 120.000 € beträgt die Entlastung 380 € für 2019 und 787 € ab 2020.

Die Entlastung sieht auf den ersten Blick formidabel aus, auf den zweiten Blick mehr als dürftig. So beträgt im unteren Einkommensbereich die monatliche Entlastung knapp 21 € für 2019 und ab 2020 rd. 44 €. Auch für den Besserverdienenden sind die Entlastungen nicht prickelnd. Für 2019 sind es knapp 32 €, ab 2020 etwas mehr als 65 €. Entlastungsbeträge, die locker durch Stromerhöhungen und andere Abgabenleistungen überboten werden.

Trotz hoher Steuereinnahmen in Milliardenhöhe ist dies eine blamable Entlastung. Die Bundesregierung sollte sich schämen. Es ist genügend Geld da, um die Bürger anständig zu entlasten, die Infrastruktur zu verbessern und die Schulden abzubauen. Man muss



endlich den Mut haben, die Subventionen zu beschneiden. Siehe hierzu auch: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.6.2018, S. 15.

Hinweis:

Der Krankenkassenbeitrag soll 2019 sinken, da Arbeitgeber und Rentenversicherung mehr einbezahlen müssen. Lt. Spahn (CDU) ein guter Tag. Dies bedeutet für ein Einkommen von 3.000 € monatlich eine Entlastung von 15 € - welche Glanzleistung!

Erfreulich ist es, dass Selbständige mit geringen Einnahmen beim monatlichen jetzigen Mindestbeitrag von 342 € rd. 171 € einsparen sollen. Siehe hierzu auch: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7.6.2018, S. 19. 1/7/2018

Grundsteuer - Vorschlag für Vereinfachung

Wie schon berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer am 10.4.2018 für verfassungswidrig erklärt. Die Folge: Bund und Länder müssen sich auf eine Bemessungsgrundlage einigen, die grundgesetzkonform ist. Die Folge: Bis Ende 2019 muss ein entsprechender Gesetzesbeschluss gefasst sein.

Der Bund der Steuerzahler hat nun durch den Verfasser Matthias Warneke ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen. Diesen Vorschlag wollen wir in den Grundzügen darstellen, da davon ausgegangen werden darf, dass die Vorlage des Bundesfinanzministeriums nach entsprechender Information durch den Bundestag sowohl die Kosten als auch die Steuerlasten in die Höhe treiben dürfte.

Der Bund der Steuerzahler lehnt eine wertebasierte Grundsteuer ab, da sie überholt und zu komplex ist. Sie verursacht enorme Bürokratiekosten und führt zu Steuererhöhungen.

Der Vorschlag des Bundes der Steuerzahler für eine einfache Grundsteuer zielt auf die Flächenbasis ab. Zwar wird hierbei das

Leistungsfähigkeitsprinzip verlassen, aber dafür das Äquivalenzprinzip eingeführt. Mit dem Äquivalenzprinzip leistet die Grundsteuer einen Kostendeckungsbeitrag für alle kommunalen Leistungen.

Der Vorschlag ist es also, zum flächenorientierten Einfachsteuersystem überzugehen.

Das hätte darüber hinaus den Vorzug, dass Mieter, Erwerber oder Bauherren ihre Grundsteuerlast selbst ermitteln könnten.

Darüber hinaus werden Verwaltungskosten eingespart, ohne auf das Grundsteueraufkommen verzichten zu müssen. Durch entsprechende Hebesatzjustierung kann das bisherige Grundsteueraufkommen gesichert werden. Siehe hierzu: Bund der Steuerzahler, Matthias Warneke, DSI kompakt Nr. 33 vom 24.5.2018, Argumente für eine Einfach-Grundsteuer. 2/7/2018

Gesundheitstelematik - Steuerliche Behandlung

Die Einführung der digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen wird für die Krankenkassen wiederum teurer als bisher gedacht. Der Hintergrund ist, dass die Preise wider Erwarten nicht sinken, da es mit der Compu Group bislang nur einen Anbieter gibt.

Die Krankenkassen müssen den Ärzten die Kosten für die Geräte zzgl. Anschlüsse erstatten. Bislang sollten pro Gerät 720 € erstattet werden. Nunmehr wurde in einem Schiedsgerichtsverfahren entschieden, dass der sog. „Konnektor“, der die Praxissoftware mit dem Internet verbinden soll, mit 1.719 € erstattet werden soll, und zwar für das dritte Quartal 2018. Zu Beginn des vierten Quartals sinkt der Erstattungsbetrag auf 1.547 €. Gehofft wird, dass in den kommenden Monaten die Kosten aufgrund mehrerer Anbieter sinken.

Zwischenzeitlich hat sich ein weiterer Anbieter gefunden. Neben dem Softwareher-



steller Compu Group bietet nun auch die IT-Tochter der Deutschen Telekom, T-Systems, funktionsfähige Konnektoren an.

Wie sieht dies nun steuerlich aus?

Werden die Kosten des Arztes gedeckt, kann er steuerlich nichts geltend machen. Bleibt er auf Kosten sitzen, kommt es auf die Höhe an. Verbleibt die Restbelastung im Rahmen der Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter, kann der Betrag in Jahr 2018 bis 800 € in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Beträge müssen auf drei Jahre (Nutzungsdauer) verteilt und über diese Zeit pro rata temporis (zeitanteilig) abgeschrieben werden.

Beispiel:

Der überschießende, vom Arzt/Psychotherapeuten zu tragende Anteil beträgt 900 €. In diesem Falle sind bei Anschaffung im August für das Jahr 2018 5/12 aus 33 1/3 % von 900 € = 125 €, 2019 300 €, 2020 300 € und 2021 175 € abzuschreiben.

In der Regel ist davon auszugehen, dass nach Ablauf dieser Zeit kein Verkaufswert verbleibt. Somit hat der Mediziner keine Resteinnahmen. 3/7/2018

Zinsnachzahlungen werden ausgesetzt

Die hohen Nachzahlungszinsen sind juristisch umstritten. Legen Betroffene Einspruch ein, wird von den Finanzämtern die Vollziehung aufgrund eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums an die Obersten Finanzbehörden der Länder ausgesetzt.

Grundlage ist ein Beschluss des Bundesfinanzhofs aus dem Monat Mai. Nach Auffassung des BFH verstößt der unrealistische Zinssatz gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Anwendungszeitpunkt der Aussetzung der Vollziehung der Verzinsung ist der 1. April 2015. Hierbei ist es gleichgültig, um welche Steuerart es sich handelt und um welchen Besteuerungszeitraum. 4/7/2018

Baukindergeld erheblich teurer

Nach Informationen des Bundesbau- und Bundesfinanzministeriums wird die haushaltsmäßige Belastung durch das steuerliche Baukindergeld statt bisher 2 Mrd. Euro nun 3 bis 4 Mrd. Euro bis zum Ende der Legislaturperiode kosten.

Aufgrund der Mehrausgaben soll die Förderung durch das Baukindergeld auf Kinder bis 18 Jahre begrenzt werden. Darüber hinaus müssen die Kinder im Haushalt der Eltern leben.

Bedauerlich ist es, dass trotz Vorliegens sämtlicher Fakten die beiden Ministerien wohl nicht in der Lage waren, im voraus die Belastungen richtig zu ermitteln. Siehe hierzu: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.6.2018, S. 19. 5/7/2018

Grunderwerbsteuer muss reformiert werden

Jeder private Hauskäufer muss die teure Grunderwerbsteuer berappen, die bis zu 6,5 % in einigen Bundesländern beträgt.

Kaufen Finanzinvestoren ganze Siedlungen, wird die Grunderwerbsteuer selten fällig. Hintergrund ist, dass im deutschen Steuerrecht die sog. Share-Deal-Regel greift. Danach ist der Käufer Grunderwerbsteuerfrei, wenn er sich mit unter 95 % an der Investitionsgesellschaft beteiligt (z.B. 94,9 %, die restlichen 5,1 % gehen an einen anderen Gesellschafter und Investor.

Für die Gemeinden ist die Grunderwerbsteuer weitgehend verloren. Zugleich werden Privatpersonen mit der Grunderwerbsteuer zur Gänze belastet.

Erfreulich ist, dass die Bundesländer eine Sonderregelung planen, die Grunderwerbsteuer für Immobilienunternehmen zu ändern. Siehe hierzu auch: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.6.2018 und vom 20.6.2018, S. 19. 6/7/2018



Kreuzfahrt steuerpflichtig?

Die Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt ist nicht schenkungsteuerpflichtig.

Im vorliegenden Falle lud ein Kläger seine Lebensgefährtin zu einer Kreuzfahrt ein. Der Steuerpflichtige bat das Finanzamt um eine steuerrechtliche Beurteilung. Das Finanzamt forderte Schenkungsteuer in Höhe von 250.000 €. Das Hamburger Finanzgericht wies die Entscheidung des Finanzamts zurück.

Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Lebensgefährtin nicht frei über die Zuwendung des Klägers verfügen konnte, da die Schenkung an die Bedingung geknüpft wurde, ihn zu begleiten. Darüber hinaus wurde das Vermögen der Lebenspartnerin durch die Schenkung nicht vergrößert.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesfinanzhof ließ das Finanzgericht zu. Siehe hierzu: FG Hamburg vom 12.6.2018, AZ.: 3 K 77/17. 7/7/2018

Depot - Veräußerung und unentgeltliche Übertragung

Ein Depot wird nicht dadurch veräußert, dass der Steuerpflichtige unter Benennung der gesetzlich geforderten Daten der übertragenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.

Auch wenn bei der Übertragung nicht alle erforderlichen Daten vollständig mitgeteilt werden, steht dies einer Einordnung als unentgeltliche Übertragung nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für Personengesellschaften, Körperschaften und Anleger aus dem Ausland, die über keine Identifikationsnummer verfügen.

Übertragen mehrere Personen ein Gemeinschaftsdepot, so ist lediglich eine Meldung vorzunehmen mit der entsprechenden steuerlichen Identifikationsnummer. Teilt

das Kreditinstitut mit, dass die Daten an die Finanzbehörden übermittelt wurden, so sind auch keine zusätzlichen Informationen des Steuerpflichtigen erforderlich. Siehe hierzu: Steuerzahler Tip Nr. 7/2018, S. 4. 8/7/2018

Veräußerung eines Anteils einer Gemeinschaftspraxis - Erfassung des Gewinns

Bei der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft (Gemeinschaftspraxis), der nach der vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten mit Wirkung zum Ablauf des 31.12. eines Jahres übertragen wird, ist der Veräußerungsgewinn - sofern die Übertragung nicht tatsächlich später vollzogen wurde - bereits im abgelaufenen Jahr und nicht erst am 1.1. des Folgejahres steuerlich realisiert. Siehe hierzu: Finanzgericht Nürnberg vom 4.4.2018, 4 K 1453/16 - rechtskräftig; siehe hierzu ausführlich: Entscheidungen des Finanzgerichts 2018, S. 1035 ff. 9/7/2018

Lehrarztstätigkeit und Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeit

Vergütungen für eine Tätigkeit als sog. Lehrarzt sind nicht nach § 3 Nr. 20 Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn die Lehrtätigkeit in der Ausbildung von Studenten im Rahmen des praktischen Jahres besteht und in der Arztpraxis eines niedergelassenen Arztes unter Einbeziehung der behandelten Patienten ausgeübt wird.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein fehlt es an einer inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Trennung der hauptberuflichen Tätigkeit als Arzt und der nebenberuflichen Tätigkeit als Lehrarzt. Siehe hierzu: Schleswig-Holsteinisches FG vom 7.3.2018, 2 K 174/17, vorläufig nicht rechtskräftig, in: EFG 2018, S. 925.

Hinweis:

Man kann gespannt sein, ob es in diesem